

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bis-Tech GmbH für die Überlassung von Arbeitskräften**

Der Sitz der Bist-Tech GmbH ist 9431 St. Stefan, Steirerweg 2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG).

- Die Überlassung einer oder mehrerer ArbeitnehmerInnen (Arbeitskräfte) an den Auftraggeber (Beschäftiger) durch die Bist-Tech GmbH als Überlasser erfolgt ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen. Dazu gelten für die Personalbereitstellung durch die Bist-Tech GmbH und die Beschäftigung des überlassenen Personals durch den Auftraggeber die gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBI. Nr. 196 vom 23.03.1988.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte alle anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.
- Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für jegliche Art der Beschäftigung der von der Bis-Tech GmbH überlassenen Arbeitskräfte und verpflichtet sich, diese in seinem Betrieb nur innerhalb der Gesetze und Verordnungen zu beschäftigen. Verstöße des Auftraggebers gegen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften berechtigen die Bist-Tech GmbH, die Überlassung sofort zu beenden. Der Entgeltanspruch der Bist-Tech GmbH für die Überlassung endet in diesem Fall ein Monat nach Beendigung der Überlassung.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bis-Tech GmbH von jeder Inanspruchnahme im Zusammenhang mit dem beigestellten Personal schad- und klaglos zu halten, sofern ein Dritter oder eine überlassene Arbeitskraft Schadenersatzansprüche gegen die Bist-Tech GmbH geltend macht und diese Ansprüche im Rahmen der vertragsgegenständlichen Arbeitskräfteüberlassung an den Auftraggeber entstanden sind. Gleiches gilt für etwaige (Verwaltungs-)Strafverfahren.
- Sowohl die Bis-Tech GmbH als auch der Auftraggeber gelten als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechts. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen

Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und die Bis-Tech GmbH darüber zu informieren. Der Auftraggeber hat ferner schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen des beigestellten Personals zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte im Fall eines behördlichen Verfahrens zu erteilen.

- Der Auftraggeber übernimmt die Aufsicht über das von der Bis-Tech GmbH beigestellte Personal. Die Bis-Tech GmbH haftet daher weder dem Auftraggeber noch Dritten für Schäden oder Folgeschäden, die die überlassenen Arbeitskräfte verursachen. Eine entsprechende Haftung gegenüber dem Auftraggeber ist seitens der Bis-Tech GmbH überdies auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von der Bis-Tech GmbH beschränkt.
- Gemäß § 9 AÜG überlässt die Bis-Tech GmbH kein Personal an von Streik und Aussperrung betroffene Betriebe.
- Die Normalarbeitszeit des von der Bis-Tech GmbH beigestellten Personals beträgt 38,5 Stunden/Woche. In Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die in diesem Bereich für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit auch für von der Bis-Tech GmbH überlassenen Arbeitskräfte.
- Die MitarbeiterInnen der Bis-Tech GmbH werden auf Basis des derzeit gültigen Kollektivvertrags für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung entlohnt.
- Die Stundensätze gelten bis zur nächsten Kollektivvertragserhöhung, längstens jedoch bis 31.12.2022, und verstehen sich exkl. 20% MwSt. Für die Berechnung von Überstunden gelten die mit der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbarten Regelungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Bis-Tech GmbH die kollektivvertraglichen Stundensätze seiner Branche sowie allfällige Änderungen, die diese betreffen, bekannt zu geben. Sofern diese die mit der Bis-Tech GmbH vereinbarten Sätze überschreiten, ist die Bis-Tech GmbH verpflichtet, das eingesetzte Personal nach diesen höheren Stundensätzen zu entlohnen und diese Sätze auch weiterzuverrechnen.
- Werden Arbeitskräfte über einen vereinbarten Endtermin hinaus beschäftigt, so gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Sofern die Einsatzdauer im Vorhinein nicht schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber die Bis-Tech GmbH mindestens zwei Wochen

(bei ArbeiterInnen) bzw. vier Wochen (bei Angestellten) vor dem geplanten Ende des Einsatzes schriftlich verständigen. Bei Verstoß gegen diese Informationspflicht hat der Auftraggeber das vereinbarte Entgelt (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz) für die Dauer von zwei Wochen (ArbeiterInnen) bzw. vier Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen.

- Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, kein vom Auftragnehmer entliehenes Personal abzuwerben, auch wenn der/die MitarbeiterIn selbst bezüglich einer Beschäftigung an den Auftraggeber herantritt. Nimmt der Auftraggeber innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Überlassung MitarbeiterInnen der Bis-Tech GmbH auf, ohne dass dies schriftlich vereinbart wurde, wird dafür pro MitarbeiterIn ein Pauschalersatz für Recruiting in Höhe von € 7.500,00 mit sofortiger Fälligkeit vereinbart. Der Arbeiter (Arbeiterin) verpflichtet sich auch bei keinem anderen AKÜ-Betrieb (Personaldienstleister) eingestellt zu werden.
- Sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Fakturierung immer 14-tägig. Das Zahlungsziel wird ausdrücklich mit 8 Tagen netto vereinbart. Bei Zahlungsverzug ist die Bis-Tech GmbH berechtigt, 10 % Verzugszinsen, sowie Mahn- und Inkassospesen zu verrechnen und das Personal jederzeit ohne vorhergehende Ankündigung vom Betrieb des Auftraggebers bzw. vom jeweiligen Einsatzort abzuziehen.
- Das von der Bis-Tech GmbH überlassene Personal ist ausnahmslos nicht inkassoberechtigt.
- Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.
- Als Gerichtsstandort gilt Wolfsberg.